

*Betreff***Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter***Sachbearbeitende Dienststelle:***Finanzabteilung***Datum***15.07.2020***Sachbearbeitung:***Ralf Porath***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***28.09.2020***Status***Ö****Sachverhalt:**

Die Satzung Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.

Nach § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) beträgt die Gültigkeit einer solchen Satzung 20 Jahre.

Auszug aus dem Gesetzestext:

§ 2
Rechtsgrundlagen

- (1) Kommunale Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Gegenstand der Abgabe, die Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben. Die Satzung verliert, sofern sie nicht für eine kürzere Geltungsdauer erlassen ist, zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Das gilt auch, wenn die Satzung rückwirkend in Kraft tritt. Eine Nachtragssatzung gilt nur für die Dauer der Satzung, die geändert wird.

Die Satzung muss daher mit Gültigkeit ab dem 01.01.2021 neu erlassen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt die Satzung Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter



Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Niesgrau vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Abgabe	1
§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz	2
§ 3 Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht	2
§ 4 Abgabeschuldner	2
§ 5 Heranziehung und Fälligkeit.....	2
§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen	3
§ 7 Datenverarbeitung.....	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 9 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Zur Deckung der von der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 AG-AbwAG zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen), erhebt die Gemeinde eine Abgabe. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 31.03. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet; sie gelten nach Maßgabe des §1 als ein Einleiter.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe ist jeweils am 1. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Kann bis zum 10. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabebescheid erlassen werden, wird eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24-28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Meldebehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führe und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Niesgrau, den [Datum der Ausfertigung]

Johannsen
(Bürgermeister)